



Bodenteicher Rote



## Bestimmungen zum Erwerb einer Schießauszeichnung in Form einer Schützenschnur

(Inkraftgetreten durch Rottenbeschluss vom 19.05.1993, geändert durch Beschluss der außerordentlichen Rottenversammlung vom 29.05.2012)

### Inhaltsübersicht

§ 1	Berechtigte
§ 2	Teilnahme
§ 3	Vor- und Nachschießen
§ 4	Wertung
§ 5	Mindestbedingung
§ 6	Ersterwerb, Wiederholung
§ 7	Gliederung der Auszeichnung
§ 8	Trageweise
§ 9	Beschaffung, Kosten
§ 10	Verleihung
§ 11	Schießen für Jahresorden, Schießkette
§ 12	Inkrafttreten

## **§ 1 Berechtigte**

- (1) Berechtigt zum Erwerb der Schützenschnur ist jedes ordentliche Mitglied der Bodenteicher Rotte, welches die Rottenumlage in der jeweils gültigen Höhe entrichtet hat.
- (2) aufgehoben

## **§ 2 Teilnahme**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Schießauszeichnungen ist die Teilnahme an allen fünf Pflichtschießen der Rotte im laufenden Schießjahr.
- (2) Bei Verhinderung eines Rottenmitgliedes gelten die Bestimmungen des § 3.

## **§ 3 Vor- und Nachschießen**

- (1) Vorgeschossen darf nur während des vierten Pflichtschießens für das letzte Schießen des laufenden Schießjahres.
- (2) Nachgeschossen werden muss am folgenden Schießtag, an dem der Schütze anwesend ist.
- (3) Es darf auch für zwei hintereinander fehlende Schießen nachgeschossen werden.

## **§ 4 Wertung**

- (1) Gewertet werden die Ergebnisse derjenigen Schützen, die an mindestens drei Schießen teilgenommen und Vor- bzw. Nachgeschossen haben.
- (2) Gewertet werden die Ergebnisse der letzten drei Schuss des ersten Satzes, der an dem jeweiligen Schießtag für den Schützen in die Schießkladde eingetragen wurde.
- (3) Erfüllt der Schütze die in § 5 geforderten Mindestleistungen nicht, fällt er aus der Wertung
- (4) aufgehoben

## **§ 5 Mindestbedingung**

- (1) Zum Erwerb der Schießauszeichnung ist im Verlauf der 5 Pflichtschießen ein Gesamtergebnis von mindestens 130 Ring erforderlich. Eine Unterschreitung der erforderlichen Durchschnittsringzahl von 26 Ring je Schießen kann an einem der nachfolgenden Schießtage ausgeglichen werden
- (2) Zu Erwerb der Wiederholungsauszeichnungen hat das Trefferergebnis der Wertungsschüsse an jedem einzelnen Schießtag mindestens 26 Ring betragen.

## **§ 6 Ersterwerb, Wiederholung**

- (1) Erfüllt der Schütze die in § 5 Abs. 1 geforderten Bedingungen erstmalig, so erhält er eine Schützenschnur.
- (2) Ist der Schütze bereits im Besitz der Schützenschnur, so erhält er eine Wiederholungsauszeichnung in Form einer Eichel.

## **§ 7 Gliederung Auszeichnungen**

- (1) Die Schießauszeichnungen gliedern sich in

Ersterwerb	■ Silberne Schützenschnur
1. Wiederholung	■ Eine grüne Eichel
2. Wiederholung	■ Eine silberne Eichel
3. Wiederholung	■ Eine goldene Eichel
4. Wiederholung	■ Eine goldene und eine grüne Eichel
5. Wiederholung	■ Eine goldene und eine silberne Eichel
6. Wiederholung	■ Zwei goldene Eicheln
7. Wiederholung	■ Zwei goldene und eine grüne Eichel
8. Wiederholung	■ Zwei goldene und eine silberne Eichel
9. Wiederholung	■ Drei goldene Eicheln
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführte Gliederung der Schießauszeichnung wiederholt sich in den aufgezeichneten "Dreier"-Schritten GRÜN, SILBER und GOLD, wobei die jeweilige goldene Eichel an der Schützenschnur verbleibt. Zusätzlich erhält der Schütze zur erfolgreichen 10., 20. usw. Wiederholung eine Schnurplakette mit der entsprechenden Zahl.

## **§ 8 Trageweise**

- (1) Die Schützenschnur wird vor der rechten Brust getragen. Sie ist unter dem rechten Revers und unter dem rechten Schulterstück mittels Knöpfen zu befestigen.
- (2) Die Eicheln werden an der Mitte der Schützenschnur befestigt. Die nächsthöhere Stufe wird, vom Schützen aus gesehen, links neben der geringeren befestigt.

## **§ 9 Beschaffung, Kosten**

- (1) Die Schützenschnüre und Eicheln werden durch die Rotte beschafft. Die Beschaffungskosten trägt der Schütze.
- (2) Je Wertungssatz hat der Schütze einen Betrag von 1,50 EUR zu entrichten.

## **§ 10 Verleihung**

- (1) Die Schießauszeichnungen werden während der Rottenversammlung am Tage vor Himmelfahrt durch den Rottmeister verliehen.

## **§ 11 Schießen für Jahresorden, Schießkette der Rotte**

- (1) Die Bedingungen für das Schießen um Jahresorden und die Schützenkette bleiben von den vorstehenden Bedingungen unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Bestimmungen treten mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Rottenversammlung mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für erforderliche Änderungen und Ergänzungen.

Bad Bodenteich, am 29. Mai 2012

---

Thomas Schlechter  
Major  
und Rottmeister

---

Henning Luhmann  
Oberleutnant  
Und 2. Offizier

---

Gerhard Wolters  
Oberfeldwebel und  
Spieß

---

Albert Pollehn  
Feldwebel  
und Schießwart